

Öffentliche Bekanntmachung

der XVI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002, geändert am 14.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (aufgrund der bestehenden Corona-Situation anstelle des Rates der Stadt Burscheid) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende XVI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 10

Gebühren nach Personalaufwand

Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze

- a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden: je Stunde: 75,00
[halber Stundensatz: 37,50 Euro, Viertelstundensatz: 18,75 Euro]
- b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden: je Stunde: 63,00 [halber Stundensatz: 31,50 Euro, Viertelstundensatz: 15,75 Euro]
- c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert): je Stunde: 69,00 [halber Stundensatz: 34,50 Euro, Viertelstundensatz: 17,25 Euro]
- d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschließlich Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 58,00 [halber Stundensatz: 29,00 Euro, Viertelstundensatz: 14,50 Euro]

Gebührentarife

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
--------------	------------	----------------

19.4

entfällt

19.5

Für eine Bescheinigung nach § 40 DSchG werden erhoben:

- eine Gebühr von 50 € für bescheinigte Aufwendungen bis 250.000 €,
- eine Gebühr von 75 € für bescheinigte Aufwendungen bis 500.000 €,
- eine Gebühr von 100 € für bescheinigte Aufwendungen über 500.000 €, jedoch insgesamt höchstens 25.000 €.

Tarif Gegenstand Nr.	Gebühr Euro
-------------------------	----------------

Sind die bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000 € (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal) sind gebührenfrei (1.1.2 AVerwGebO NRW).

Kosten für erforderliche Sachverständige und Hilfskräfte sind als Auslagen zu erstatten (1.1.2 VerwGebO NRW).

19.6

Bei Entscheidungen über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Bauordnung NRW

wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

50,00 € bei Maßnahmen, die dem Allgemeinwohl dienen (z.B. Pflanzangebote)

200,00 € bei Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (untergeordnete Gebäude)

300,00 € bei Garagen

1.000,00 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern

1.500,00 € bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten

2.000,00 € bei kleinen Sonderbauten

4.000,00 € bei großen Sonderbauten

ARCHIVANGELEGENHEITEN

21.1
entfällt

21.2
Einsichtnahme und Beaufsichtigung in Archivalien einschließlich Beratung
je angefangene viertel Stunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 c)

21.3
Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke
Auflage bis 500 Stück je Archiveinheit 25,00 bei einer Auflage von mehr als 500 Stück je
Archiveinheit 50,00

21.4
Familiengeschichtliche Auskünfte zu Privatzwecken
je angefangene viertel Stunde Zeitaufwand Viertel des Stundensatzes gem. § 10 a)

Tarif Gegenstand Nr.	Gebühr Euro
21.5 Digitalisierung von Archivalien (Scannen oder Fotografieren mit Digitalkamera).	je 5 Dateien 1,00 Versand per E-Mail 2,50
21.6 schriftliche Auskünfte einschließlich erforderlicher Vorarbeiten je angefangener viertel Stunde Zeitaufwand Viertel des Stundensatzes gem. § 10 c)	
Gebührenfreiheit kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Benutzung des Archives zu Zwecken - der Kommunalverwaltung - der Bildung - historischer Informationsvermittlung, sofern diese im Interesse der Stadt Burscheid liegt oder - der Erfüllung von Aufgaben der Forschung und Wissenschaft erfolgt.	
21.7. Fotokopien von Personenstandsunterlagen	je Farbkopie 1,00
21.8 Beglaubigung/Siegel einer Kopie aus Unterlagen des Stadtarchives	je Dokument 10,00
21.9 Für die Zustellung der Dokumente werden Versandkosten erhoben	3,50

Artikel II

Die XVI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarifen tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Burscheid, den 15.12.2023

Der Bürgermeister

Runge



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 15.12.2023

Der Bürgermeister

Runge

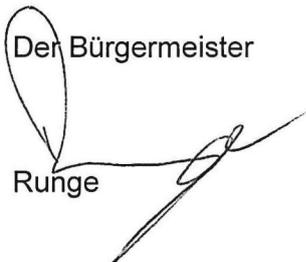
XVI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid mit Wirkung vom 01.01.2024

Ich bestätige, dass die beiliegende Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Burscheid, den 15.12.2023

Der Bürgermeister

Runge



TG
15/12/2023